
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
6. Mai 2002

Resolution 1408 (2002)**verabschiedet auf der 4526. Sitzung des Sicherheitsrats
am 6. Mai 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1306 (2000) vom 5. Juli 2000, 1343 (2001) vom 7. März 2001, 1385 (2001) vom 19. Dezember 2001, 1395 (2002) vom 27. Februar 2002, 1400 (2002) vom 28. März 2002 und seine sonstigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Lage in der Region,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. April 2002 (S/2002/494*),

sowie Kenntnis nehmend von den gemäß Ziffer 19 der Resolution 1343 (2001) beziehungsweise Ziffer 4 der Resolution 1395 (2002) vorgelegten Berichten der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia vom 26. Oktober 2001 (S/2001/1015) und vom 19. April 2002 (S/2002/470),

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Feststellungen der Sachverständigengruppe bezüglich der Handlungen der Regierung Liberias, namentlich über die Beweise dafür, dass die Regierung Liberias weiterhin gegen die mit Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen verstößt, insbesondere durch den Erwerb von Waffen,

mit Genugtuung über die Resolution 56/263 der Generalversammlung vom 13. März 2002 sowie in der Erwartung, dass das im Rahmen des Kimberley-Prozesses vorgeschlagene internationale Zertifizierungssystem so bald wie möglich in vollem Umfang angewandt wird, und an seine Besorgnis über die Rolle erinnernd, die der illegale Handel mit Diamanten in dem Konflikt in der Region spielt,

mit Genugtuung über das auf Einladung Seiner Majestät des Königs von Marokko am 27. Februar 2002 in Rabat abgehaltene Treffen der Präsidenten der Mano-Fluss-Union sowie über die fortgesetzten Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in der Region,

sowie mit Genugtuung über die am 14. März 2002 in Abuja unter der Schirmherrschaft der ECOWAS abgehaltene Konferenz über den politischen Dialog in Liberia, insbesondere über die Mitwirkung der Zivilgesellschaft, und allen liberianischen Parteien nahelegend, sich an der geplanten liberianischen Nationalen Aussöhnungskonferenz zu betei-

gen, die im Juli 2002 in Monrovia stattfinden soll, um so förderliche Bedingungen für die Abhaltung freier, fairer, transparenter und alle Seiten einschließender Wahlen im Jahr 2003 zu schaffen,

dazu anregend, dass zivilgesellschaftliche Initiativen in der Region, namentlich das Frauen-Friedensnetzwerk der Mano-Fluss-Union, auch weiterhin zur Wiederherstellung des Friedens in der Region beitragen,

mit der Aufforderung an die Regierung Liberias, mit dem Sondergerichtshof für Sierra Leone, sobald dieser eingerichtet worden ist, umfassend zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf das am 31. Oktober 1998 in Abuja beschlossene ECOWAS-Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika (S/1998/1194, Anlage) und seine Verlängerung ab 5. Juli 2001 (S/2001/700),

feststellend, dass die aktive Unterstützung, die die Regierung Liberias bewaffneten Rebellengruppen in der Region gewährt, insbesondere ehemaligen Kombattanten der Revolutionären Einheitsfront (RUF), die die Region weiter destabilisieren, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 2 a) bis d) der Resolution 1343 (2001) nicht in vollem Umfang nachgekommen ist;

2. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass die Regierung Liberias im Einklang mit der Forderung in Ziffer 2 e) der Resolution 1343 (2001) der Sachverständigengruppe die aktualisierten Angaben betreffend die Eintragung und die Eigentumsverhältnisse jedes in Liberia eingetragenen Luftfahrzeugs bereitgestellt hat (S/2001/1015) und Schritte zur Aktualisierung des liberianischen Luftfahrzeugregisters gemäß Anhang VII des Chicagoer Abkommens von 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt unternommen hat;

3. *betont*, dass die in Ziffer 1 genannten Forderungen zur Konsolidierung des Friedensprozesses in Sierra Leone und zu weiteren Fortschritten im Friedensprozess in der Mano-Fluss-Union führen sollen, und fordert den Präsidenten Liberias in dieser Hinsicht auf, auch künftig an den Treffen der Präsidenten der Mano-Fluss-Union teilzunehmen und seinen Verpflichtungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region entsprechend dem Kommuniqué des Gipfeltreffens der Mano-Fluss-Union vom 27. Februar 2002 in vollem Umfang nachzukommen;

4. *verlangt*, dass alle Staaten in der Region die militärische Unterstützung bewaffneter Gruppen in den Nachbarländern einstellen, dass sie Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass bewaffnete Personen und Gruppen ihr Hoheitsgebiet nutzen, um Angriffe auf Nachbarländer vorzubereiten und durchzuführen, und dass sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage an den Grenzen zwischen Guinea, Liberia und Sierra Leone beitragen könnte;

5. *beschließt*, dass die mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen während eines weiteren Zeitraums von zwölf Monaten ab dem 7. Mai 2002, 0.01 Uhr New Yorker Zeit, in Kraft bleiben werden und dass der Rat am Ende dieses Zeitraums einen Beschluss darüber fassen wird, ob die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 1 nachgekommen ist, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;

6. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen sofort beendet werden, wenn der Rat unter anderem unter Berücksichtigung der Berichte der in Ziffer 16

genannten Sachverständigengruppe, des in Ziffer 11 genannten Berichts des Generalsekretärs, der Beiträge der ECOWAS, aller einschlägigen Informationen des Ausschusses nach Ziffer 14 der Resolution 1343 (2001) (im Folgenden "der Ausschuss") und des Ausschusses nach Resolution 1132 (1997) sowie aller sonstigen einschlägigen Informationen zu dem Schluss kommt, dass die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 1 nachgekommen ist;

7. *fordert* die Regierung Liberias *erneut auf*, eine wirksame Herkunftszeugnisregelung für liberianische Rohdiamanten festzulegen, die transparent und international verifizierbar ist, eingedenk der Pläne für das internationale Zertifizierungssystem im Rahmen des Kimberley-Prozesses, und dem Ausschuss eine detaillierte Beschreibung der geplanten Regelung vorzulegen;

8. *beschließt* ungeachtet Ziffer 15 der Resolution 1343 (2001), dass die von der Regierung Liberias durch die Herkunftszeugnisregelung kontrollierten Rohdiamanten von den mit Ziffer 6 der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen ausgenommen sein werden, wenn der Ausschuss dem Rat unter Berücksichtigung sachverständigen Rates, der über den Generalsekretär eingeholt wird, berichtet, dass eine wirksame und international verifizierbare Regelung vorliegt, die voll in Kraft treten kann;

9. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Organe, die dazu in der Lage sind, *abermals auf*, der Regierung Liberias und den anderen diamantexportierenden Ländern in Westafrika bei ihren jeweiligen Herkunftszeugnisregelungen Hilfe anzubieten;

10. *fordert* die Regierung Liberias *auf*, dringend Schritte zu unternehmen, namentlich durch die Festlegung transparenter und international verifizierbarer Prüfungsverfahren, um sicherzustellen, dass die aus dem liberianischen Schiffsregister und der liberianischen Holzindustrie gewonnenen Einkünfte der Regierung Liberias für legitime soziale, humanitäre und Entwicklungszwecke und nicht unter Verstoß gegen diese Resolution verwendet werden, und dem Ausschuss spätestens drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution über die getroffenen Maßnahmen und die Ergebnisse der Prüfungen Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 21. Oktober 2002 einen Bericht vorzulegen, und danach in sechsmonatigen Abständen, dabei Informationen aus allen einschlägigen Quellen heranzuziehen, namentlich dem Büro der Vereinten Nationen in Liberia, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) und der ECOWAS, und darin anzugeben, ob Liberia den Forderungen in Ziffer 1 nachgekommen ist, und fordert die Regierung Liberias auf, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen unternehmen, um alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Informationen über die Befolgung dieser Forderungen zu verifizieren;

12. *bittet* die ECOWAS, dem Ausschuss regelmäßig über alle von ihren Mitgliedern gemäß Ziffer 5 und zur Durchführung dieser Resolution unternommenen Tätigkeiten Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Ausschuss, die in dieser Resolution genannten Aufgaben durchzuführen und sein in Ziffer 14 a) bis h) der Resolution 1343 (2001) festgelegtes Mandat weiter wahrzunehmen;

14. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, die ihm vorgelegten Informationen über angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 8 der Resolution 788 (1992) verhängten Maßnahmen, während diese Resolution in Kraft war, zu prüfen und diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

15. *ersucht* alle Staaten, die nicht gemäß Ziffer 18 der Resolution 1343 (2001) Bericht erstattet haben, dem Ausschuss innerhalb von 90 Tagen über die von ihnen unternommenen Schritte zur Durchführung der in Ziffer 5 genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von drei Monaten eine aus höchstens fünf Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe einzusetzen, nach Möglichkeit und bei Bedarf unter Heranziehung des Sachverständs der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1343 (2001), mit dem Auftrag, eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um Untersuchungen vorzunehmen und einen Bericht auszuarbeiten über die Befolgung der in Ziffer 1 genannten Forderungen durch die Regierung Liberias, über die möglichen wirtschaftlichen, humanitären und sozialen Auswirkungen der in Ziffer 5 genannten Maßnahmen auf die liberianische Bevölkerung und über etwaige Verstöße gegen die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen, einschließlich Verstöße, an denen Rebellenbewegungen beteiligt sind, und dem Rat spätestens am 7. Oktober 2002 über den Ausschuss Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen;

17. *ersucht* die in Ziffer 16 genannte Sachverständigengruppe, den betroffenen Staaten so weit wie möglich alle sachdienlichen Informationen, die sie im Zuge der gemäß ihrem Auftrag durchgeführten Untersuchungen sammelt, zur Kenntnis zu bringen, damit diese eine rasche und gründliche Untersuchung vornehmen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen können, und ihnen das Recht auf Antwort einzuräumen;

18. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und Unternehmen, insbesondere die in den Berichten der Sachverständigengruppe nach Resolution 1343 (2001) beziehungsweise 1395 (2002) genannten, die Embargos der Vereinten Nationen befolgen, insbesondere diejenigen, die mit den Resolutionen 1171 (1998), 1306 (2000) und 1343 (2001) verhängt wurden, und gegebenenfalls die notwendigen gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um allen illegalen Tätigkeiten dieser Personen und Unternehmen ein Ende zu setzen;

19. *ersucht* alle Staaten, insbesondere die waffenexportierenden Länder, bei Geschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein zu beweisen, um die illegale Umlenkung und Wiederausfuhr zu verhindern, damit legale Waffen nicht auf illegale Märkte in der Region gelangen, im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 31. August 2001 (S/PRST/2001/21) und dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten;

20. *beschließt*, die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen vor dem 7. November 2002 und danach alle sechs Monate zu überprüfen;

21. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der in Ziffer 16 genannten Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen Informationen über mögliche Verstöße gegen die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen melden;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.